Stufenzuordnung bei der Einstellung gemäß dem Tarifvertrag der Länder

Das Gehalt von wissenschaftlichen Mitarbeitern an Hochschulen wird gemäß dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes der Länder (TV-L) durch die Entgeltgruppe und die Stufe bestimmt. Die Entgeltgruppe hängt von der Art der Tätigkeit und der Qualifikation ab. Bei der Stufenzuordnung spielen Erfahrungen und Kenntnisse aus einem vorherigen Arbeitsverhältnis die zentrale Rolle. Der Personalrat stimmt bei der Eingruppierung und der Stufenzuordnung mit.

Berücksichtigung von Berufserfahrung bei der Stufenzuordnung

Für die Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung nach §16 (2) TV-L ist entscheidend, dass aus einem früheren mindestens einjährigen Arbeitsverhältnis Kenntnisse und Fähigkeiten mitgebracht werden, die für die neue Tätigkeit weiterhin notwendig und bestimmend sind, so dass die Einarbeitungszeit in der Regel entfallen kann. Auch ausländische Arbeitsverhältnisse können anerkannt werden, Teilzeit wird voll berücksichtigt. Eine freiberufliche Tätigkeit, eine Tätigkeit als studentische Hilfskraft, ein Volontariat, ein Stipendium oder die Tätigkeit im Rahmen eines Werkvertrages werden nicht berücksichtigt. Das vorherige Arbeitsverhältnis darf bis zu 12 Monate zurückliegen. Die Einstellung erfolgt in Stufe 2 oder Stufe 3.

Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenzuordnung

Die Anrechnung förderlicher Zeiten gemäß §16 (2) Satz 4 TV-L liegt im Ermessen des Arbeitgebers. Voraussetzung ist die Deckung von Personalbedarf. Zeiten aus einer früheren gleichwertigen oder gleichartigen Tätigkeit können ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die erworbenen Kenntnisse für das neue Arbeitsverhältnis von Nutzen sind. Es können auch Zeiten angerechnet werden, die nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden. Zwischen der alten und neuen Tätigkeit muss ein erkennbarer zeitlicher Zusammenhang bestehen. Durch förderliche Zeiten ist eine Zuordnung über Stufe 3 hinaus möglich.

Stufenlaufzeit und Stufensteigerung

Der Aufstieg in die jeweils nächsthöhere Stufe erfolgt gemäß §16 (3) TV-L bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis in festen Abständen. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit einer Stufenvorweggewährung sowie einer Verkürzung der Stufenlaufzeit. Nähere Informationen finden sich im TV-L in §16 (5) bzw. §17 (2). Die Dauer bis zur nächsten Stufensteigerung geht aus den Unterlagen zum Arbeitsvertrag hervor. Die Stufensteigerung wird automatisch durch die Personalverwaltung durchgeführt. Sollte das nicht erfolgen, kontaktieren Sie die Personalverwaltung.

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Zum Nachlesen:

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L
https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/TV-L/TV-L__i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._13_VT_Neu.pdf

Hinweise der Universitätsverwaltung
https://verwaltung.uni-koeln.de/abteilung41/content/e143023/e143215/e143216/e62888/HinweisezurStufenzuordnung_ger.pdf

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther
0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)
personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de